



Finanzielle Ansprüche Zivildienstleistender

Grundvergütung	€ 625,60 pro Monat (ab 01.07.2026), wird von der Einrichtung ausbezahlt;
Kranken- und Unfallversicherung	Als Zivildienstleistender sind Sie und Ihre mitversicherten Angehörigen bei der Österreichischen Gesundheitskasse kranken- und unfallversichert. Sie sind von der Rezeptgebühr für Arzneimittel und von der Servicegebühr für die e-card befreit.
Angemessene Verpflegung	Sie erhalten kostenlose Naturalverpflegung oder Verpflegungsgeld von Ihrer Einrichtung. Genauere Auskünfte zur Verpflegung gibt Ihnen gerne Ihre Einrichtung.
KlimaTicket Ö auf Antrag	<p>Mit dem kostenfreien KlimaTicket Ö Zivildienst können Sie von Beginn bis Ende Ihres Zivildienstes österreichweit alle teilnehmenden öffentlichen Verkehrsmittel kostenlos nutzen, auch in der Freizeit.</p> <p>Das KlimaTicket Ö Zivildienst können Sie – ab einem Monat vor Beginn Ihres Zivildienstes – persönlich bei den Servicestellen von ÖBB, der Verkehrsverbünde oder Stadtverkehrsunternehmen bestellen, Kontakt: www.klimaticket.at. Bitte Zuweisungsbescheid, Foto und Lichtbildausweis mitnehmen. Eine Online-Bestellung ist nicht möglich, weil die Berechtigungsnachweise direkt beim Schalter geprüft werden. PKW-Kosten werden nicht erstattet. Falls Sie schon privat ein KlimaTicket besitzen, können Sie dieses für Dauer des Zivildienstes stornieren, um währenddessen die Kosten nicht tragen zu müssen.</p>
Wohnkostenbeihilfe auf Antrag	<p>Sobald Sie Ihren Zuweisungsbescheid erhalten haben, können Sie den Antrag auf Wohnkostenbeihilfe rasch und sicher beim zuständigen Heerespersonalamt im digitalen Service bundesheeronline einbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einstieg mit Ihrer ID Austria: https://citizen.bmlv.gv.at • oder als PDF-Formular herunterladen: www.zivildienst.gv.at (Formulare) <p>Voraussetzungen: Nur für die Beibehaltung Ihrer eigenen Wohnung. Sie müssen jedoch bereits am Tag der Ausstellung (Datum) Ihres Zuweisungsbescheides in das Mietverhältnis eingetreten und nach dem Meldegesetz gemeldet sein bzw. den Erwerb der Wohnung nachweislich vor diesem Datum eingeleitet haben. Eine allgemeine, nicht auf eine konkrete Wohnung bezogene Anmeldung oder ein Vormerkschein ist dafür nicht ausreichend. Wichtig: Setzen Sie sich in diesem Fall sofort mit Ihrem Wohnbauträger bzw. künftigen Vermieter in Verbindung. Legen Sie diesem Ihren Zuweisungsbescheid vor und klären Sie eine mögliche Stilllegung Ihrer Vormerkung (zum Beispiel Wiener Wohn-Ticket).</p> <p>Als eigene Wohnung gelten Räumlichkeiten, die eine abgeschlossene Einheit bilden und in denen Sie einen selbstständigen Haushalt führen oder die Sie als Eigentümer, Miteigentümer, Hauptmieter oder Untermieter bewohnen (jeweils mit weiteren Personen als Miteigentümer oder Haupt- oder Untermieter oder sonstigen Personen, die sich an den Haushaltskosten beteiligen) oder die Sie als Heimplatz für eine Ausbildung benötigen.</p> <p>Mehr Infos und Höhe der Beihilfe: www.zivildienst.gv.at</p>

**Familien-/
Partnerunterhalt
auf Antrag**

Sobald Sie Ihren Zuweisungsbescheid erhalten haben, können Sie den **Antrag** rasch und sicher beim zuständigen Heerespersonalamt im digitalen Service **bundesheeronline** einbringen:

- **Einstieg mit Ihrer ID Austria:** <https://citizen.bmlv.gv.at>
- oder als PDF-Formular herunterladen: www.zivildienst.gv.at (Formulare)

Voraussetzungen: Es handelt sich um eine finanzielle Unterstützung für Ihre Ehefrau, Ihren eingetragenen Partner, eigene Kinder sowie für andere Personen, für die Sie aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt leisten müssen. **Mehr Infos:** www.zivildienst.gv.at

Dienstkleidung

Nur soweit dies die Art der Dienstleistung oder die des Einsatzes erfordert.

**Unterbringung
am Dienstort**

Wenn die tägliche Fahrzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohn- und Dienstort mehr als 2 Stunden beträgt (Hin- und Rückfahrt zusammen), oder wenn die Dienstleistung dies erfordert, muss Ihnen die Einrichtung eine kostenlose Unterbringung am Dienstort zur Verfügung stellen. **Fahrtkostenersatz bei Dienstunterkunft** wegen fehlender öffentlicher Verkehrsanbindung: www.zivildienst.gv.at

**Befreiung von ORF-
Haushaltsabgabe**

Sie können einen Antrag stellen, um von der ORF-Haushaltsabgabe und der Landesabgabe befreit zu werden. **Mehr Infos:** <https://orf.beitrag.at>

Wichtige Infos zum Kündigungsschutz

Wenn Sie vor Beginn des Zivildienstes in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, müssen Sie Ihren Arbeitgeber unverzüglich über die Zuweisung zum Zivildienst bzw. über den Erhalt des Zuweisungsbescheides informieren!

Diese Mitteilung ist eine Voraussetzung für den Kündigungs- und Entlassungsschutz nach dem Arbeitsplatzsicherungsgesetz.

Lassen Sie sich von Ihrem Arbeitgeber am besten schriftlich bestätigen, dass Sie ihm den Zuweisungsbescheid unverzüglich nach der Zustellung vorgelegt und ihn **über die Zuweisung zum Zivildienst informiert** haben. **Geben Sie aber nur Kopien des Bescheides weiter, behalten Sie unbedingt den Original-Bescheid!**

Außerdem müssen Sie Ihrem Arbeitgeber (Dienstgeber) jede Veränderung der bei Dienstantritt bekannten Dauer des Zivildienstes unverzüglich bekannt geben, also bspw. eine vorzeitige Entlassung oder Unterbrechung des Zivildienstes. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Zivildienstes haben Sie Ihre Arbeit umgehend wiederaufzunehmen.

Wenn Sie **Arbeitslosengeld** erhalten, müssen Sie **das AMS unverzüglich über die Zuweisung verständigen**.

Bei einer Zivildienstleistung von 9 Monaten beträgt der **Kündigungs- und Entlassungsschutz einen Monat**. Wenn der Zivildienst jedoch kürzer als 2 Monate geleistet wurde, umfasst der Kündigungs- und Entlassungsschutz einen Zeitraum von der halben Dauer des geleisteten Zivildienstes. Beispiel: Eine Zivildienstleistung von 4 Wochen bedeutet einen Kündigungs- und Entlassungsschutz für 2 Wochen.

Stelle suchen → bewerben → anfordern lassen

- Suchen Sie bitte unter www.zivildienst.gv.at nach **Zivildienststellen** und Antrittsterminen.
- **Bewerben Sie sich bitte bei Ihrer Wunscheinrichtung!** Das können Sie jederzeit tun, auch dann, wenn Sie noch in der Schule oder Lehre sind. Beim Bewerbungsgespräch können Sie **Fragen zum Dienstort, zur Verpflegung, zu den Aufgaben, Dienstzeiten und Ausbildungen besprechen** (bspw. zur Ausbildung zum Rettungssanitäter bei Rettungsorganisationen).
- **Wichtig: Lassen Sie sich dann rasch – bis spätestens 4 Monate vor dem Ende Ihrer Schule oder Lehre – von Ihrer Wunscheinrichtung anfordern.** Eine kurzfristigere Anforderung kann möglich sein, wenn Sie noch keinen Zuweisungsbescheid erhalten haben (bzw. wenn Sie noch nicht mit Bescheid zugewiesen wurden).
- Für die **Anforderung als Wunschkandidat** brauchen Sie Ihre **Zivildienstzahl**. Diese steht im **Bescheid über die Feststellung der Zivildienstpflicht**.
- Sie können den Zivildienst **in ganz Österreich** leisten. Wichtig ist, dass Sie den Dienstort mit Öffis **innerhalb von 2 Stunden Fahrzeit erreichen** (gerechnet von der nächstgelegenen Öffi-Station beim Wohnort bis zur Ausstiegsstelle beim Dienstort, sowie Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet). Bei einer längeren Fahrzeit werden Sie bei der Einrichtung untergebracht, oder einer anderen Einrichtung zugewiesen.
- Wenn bei Ihrer **Stellung eine eingeschränkte Tauglichkeit („Teiltauglichkeit“)** festgestellt wurde, sprechen Sie bitte direkt mit Ihrer Wunscheinrichtung, ob Sie entsprechend Ihrer körperlichen Einschränkungen eingesetzt werden können. Lassen Sie sich dann von Ihrer Wunscheinrichtung anfordern. Wenn Sie keine passende Stelle finden, schreiben Sie bitte an info@zivildienst.gv.at.
- Wenn Sie sich von Ihrer **Wunscheinrichtung anfordern** lassen, haben Sie eine **sehr hohe Chance**, dieser zugewiesen zu werden. **Eine 100%ige Garantie gibt es aber nicht!**
- **Wenn Sie sich nicht rechtzeitig anfordern lassen, sucht die Zivildienstserviceagentur eine Stelle für Sie.** Ihre Wünsche können dann möglicherweise nicht berücksichtigt werden. **Sobald der Zuweisungsbescheid zugestellt wurde, ist keine Änderung der Einrichtung oder des Antrittstermins mehr möglich.**

Ich bin gerade in der Schule oder Lehre

- Wenn Sie gerade in einer Schule oder Lehre sind und diese **innerhalb eines Jahres abschließen**, lassen Sie sich bitte **schon jetzt von Ihrer Wunscheinrichtung für einen passenden Zuweisungstermin anfordern**. Senden Sie außerdem eine **Kopie der Schulbesuchsbestätigung oder Kopie des Lehrvertrages** an die Zivildienstserviceagentur. Wenn Sie die Bestätigung schon mit der „Zivildiensterklärung“ abgegeben haben, brauchen Sie diese nicht nochmals zu schicken. Ein „Antrag auf Aufschub“ ist in diesem Fall nicht notwendig.
- Der Zivildienst kann grundsätzlich nur aufgeschoben werden, wenn Sie **bereits vor dem 1. Jänner Ihres Stellungsjahres eine mehrjährige Ausbildung begonnen** haben. Für eine **später** begonnene Ausbildung (z.B. ein Studium) ist ein Aufschub **nicht möglich, außer**, wenn durch die Ausbildungsunterbrechung **nachweisbar** eine außerordentliche Härte bzw. ein bedeutender Nachteil entstehen würde. Ist dies der Fall, müssen Sie so bald wie möglich einen **„Antrag auf Aufschub“** stellen. Formular: www.zivildienst.gv.at.
- Wenn Sie an einer **Universität** studieren, haben Sie die Möglichkeit, sich **für höchstens 2 Semester vom Studium beurlauben** zu lassen. Genauere Auskünfte geben Ihnen gerne die Universitäten.